



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 6.3.2013
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2344
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Silvia Gollner

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B594-10022-5-2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukte-
Verordnung – BiozidprodukteG; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW.1.2.5/0320-VI/7/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukte-Verordnung – BiozidprodukteG erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 15 Abs. 4:

Dieser Bestimmung zufolge hat der Landeshauptmann unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr einen Revisions- und Probenplan für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Biozidprodukte-Verordnung sowie der darauf beruhenden Rechtsakte, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungsbedingungen sowie auf die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Biozidprodukten festzulegen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich zu übermitteln.

Hierzu darf angemerkt werden, dass eine zweckmäßige und wirksame Kontrolle aus Sicht der Kontrollorgane nur durch konsolidierte Vorgehensweise der Bundesländer unter Einbeziehung der verantwortlichen Stellen im BMLFUW und des Umweltbundesamtes möglich ist. In jährlich stattfindenden Koordinationstagungen wurden schon bisher abgestimmte Schwerpunkte bezüglich Inspektionen festgelegt, Berichte der Länder vom Umweltbundesamt zusammengeführt und für die Übermittlung an die zuständigen Behörden der EU vorbereitet. Den in der Biozid-Verordnung festgelegten Pflichten wird mit dieser Vorgehensweise genüge getan.

Aus diesem Grund ist die Festlegung länderspezifischer Revisions- und Probenpläne ebenso wie die im Abs. 4 vorgesehene Berichtspflicht an das BMLFUW - die Regelung wurde aus dem „alten“ Biozid – Produkte-Gesetz und dem ChemG 1996 übernommen - nicht weiter erforderlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.V. Dr. Hochwarter

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 6.3.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.V. Dr. Hochwarter



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>